

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1	Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt? (B-446/2012): Starticket AG Ticketino AG ticketportal AG
A.2	Gab es andere Parteien mit Parteistellung? Ticketcorner AG: Parteistellung AGH: Parteistellung
A.3	Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht? 23.01.2012
A.4	Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet? 24.11.2016
A.5	Wie lange dauerte Verfahren? (Monate) 58
A.6	Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum -
A.7	Enddatum -
A.8	Wie lange dauerte die Sisierung? (Monate) -
A.9	Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Guttheissung der Beschwerde) erledigt? Sachentscheid
A.10	Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen? Die Beschwerde wurde gutgeheissen
A.11	Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc? 1. Komplexität des Falls 2. Umfangreiche Beweisaufnahme 3. Mehrere Verfahrensbeteiligte 4. Wechselnde Beurteilung des Sachverhalts
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1	Wann wurde die Untersuchung eröffnet? 02.02.2010
B.2	Wann erfolgte die Verfügung der WEKO? 14.11.2011
B.3	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) 21
B.4	Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Keine
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1	Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte? 23.01.2012: Starticket AG, ticketportal AG und Ticketino AG erheben Beschwerde gegen die Verfügung der WEKO vom 14.11.2011. 10.02.2012: AGH und Ticketcorner stellen Antrag auf Einräumung der Parteistellung als Beschwerdegegnerinnen. 15.03.2012: Das Gericht spricht AGH und Ticketcorner die Parteistellung zu. 22.05.2012: Die WEKO lässt sich innert erstreckter Frist zur Beschwerde vernehmen und beantragt deren Abweisung. 30.05.2012: Die Beschwerdegegnerinnen beantragen Nichteintreten auf die Beschwerde, eventualer Abweisung. 09.07.2012 & 31.07.2012: Die WEKO und die Beschwerdegegnerinnen verzichten wechselseitig auf eine Stellungnahme zur Beschwerdeantwort bzw. zur Vernehmlassung. 20.08.2012: Die Beschwerdeführerinnen reichen ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung der WEKO und zur Beschwerdeantwort ein. 19.09.2012: Das BVGer tritt mangels Beschwerdebefugnis nicht auf die Beschwerde ein. Verfahrenskosten werden den Beschwerdeführerinnen auferlegt; die Beschwerdegegnerinnen erhalten eine Parteientschädigung. 05.06.2013: Das Bundesgericht heisst die Beschwerde in Bezug auf die Beschwerdebefugnis von Starticket AG und ticketportal AG gut und weist die Sache zum neuen Entscheid an das BVGer zurück. Die Beschwerde von Ticketino AG wird abgewiesen. 03.07.2013: Das BVGer nimmt das Verfahren wieder auf. Ticketino AG wird aus dem Verfahren B-446/2012 entlassen; das Verfahren wird unter der Geschäftsnummer B-3546/2013 abgeschlossen. 25.03.2014: Das BVGer erlässt eine Instruktionsverfügung und fordert die Beschwerdegegnerinnen auf, ihre gesellschaftsrechtlichen, vertraglichen und personellen Verflechtungen darzulegen. 11.05.2015: Die Beschwerdeführerinnen reichen eine Stellungnahme zu den verlangten Informationen ein. 17.11.2016: Die Beschwerdeführerinnen teilen mit, dass sie unter Fortführung der Beschwerdeführerin 1 fusioniert haben; die Beschwerdeführerin 1 beantragt eine Sistierung des Verfahrens.
C.2	Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt? WEKO liess sich innert erstreckter Frist am 22. Mai 2012 zur Beschwerde vernehmen.
C.3	Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt? Nein
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1	Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? (Beachte vor allem die Verfahrensgeschichte zu der Beantwortung der Frage.) Vernehmlassung; 22. Mai 2012 (erstreckte Frist)
D.2	Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern? (Beachte vor allem die Ver-fahrensgeschichte zu der Beantwortung der Frage.) Replik: 20. August 2012
D.3	Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? Keine Infos zu einer Duplik
D.4	Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel, also z.B. Eingaben betreffend Ausstand, unaufgeforderte Eingaben in Wahrnehmung des unbedingten Replikrechts, Eingaben betreffen Honorarnoten, Stellungnahmen usw? 20.08.2012: Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen und der Ticketino AG. Nach Bundesgerichtsurteil: Stellungnahmen zum Verfahren. 02.05.2014: Eingaben zu gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen. Mai 2015: Eingabe der Beschwerdeführerinnen zu neueren Entwicklungen. Juli 2015: Stellungnahme der Beschwerdegegnerinnen.
D.5	Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht? Nein
D.6	Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht? Nein
D.7	Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann? Nein
E Verfahrensanhträge und Rügen	

E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<p>Formelle Rügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> *Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes *Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör <p>Materielle Rügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> *Fehlerhafte Marktabgrenzung *Fehlerhafte Beurteilung der Marktbeherrschung <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> *Hauptanträge: Die Beschwerdeführerinnen beantragten die Aufhebung der Verfügung der WEKO, die Feststellung der Wettbewerbswidrigkeit des Verhaltens der Beschwerdegegnerinnen, die Verhängung von Sanktionen sowie den Erlass verschiedener Feststellungs- und Verbotsentscheide. *Eventualantrag: Für den Fall, dass das BVGer die Hauptanträge nicht gutheissen würde, stellten die Beschwerdeführerinnen den Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die WEKO zur Neubeurteilung unter Berücksichtigung ihrer Beweisanträge.
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	<p>Formelle Rügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> *Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, Das BVGer bestätigte, dass die WEKO den Sachverhalt von Amts wegen richtig und vollständig abzuklären hat. Allerdings stellte das Gericht fest, dass die von den Beschwerdeführerinnen beantragten Beweismittel teilweise über die notwendige Sachverhaltsabklärung hinausgingen und auf eine unzulässige Ausforschung hinausliefen. *Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, nicht anerkannt <p>Materielle Rügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> *Fehlerhafte Marktabgrenzung, wies Sache zur Überprüfung an die WEKO zurück *Fehlerhafte Beurteilung der Marktbeherrschung, wies die Sache an die WEKO zurück zur Neubeurteilung <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> *Hauptanträge, nicht gut geheissen
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Die Beschwerdeführerinnen beantragten die Aufhebung der WEKO-Verfügung, hilfsweise die Rückweisung zur Neubeurteilung. Dem Hilfsantrag wurde stattgegeben.
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	<p>B-446/2012 (später B-3618/2013):</p> <ul style="list-style-type: none"> *Offenlegung des Aktienbuchs der Beschwerdegegnerin 1 *Offenlegung der Verträge zwischen der AGH und den Veranstaltern *Offenlegung von allfälligen Koordinationsverträgen mit anderen Ticketingunternehmen <p>Die WEKO lehnte die Durchführung dieser Beweisanträge ab. Die Beschwerdeführerinnen rügten diese Vorgehensweise als Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör.</p> <p>BVGer bestätigte im Urteil B-3618/2013 zwar die Auffassung der WEKO, dass die von den Beschwerdeführerinnen beantragten zusätzlichen Sachverhaltsermittlungen im Ergebnis nicht notwendig waren. Es hielt jedoch fest, dass die WEKO im Rahmen ihrer Neubeurteilung gewisse zusätzliche Abklärungen vornehmen müsse.</p>
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Die Beschwerdeführerinnen beantragten, dass die Akten der Untersuchung 32-0249 bei der Vorinstanz eingeholt werden sollten. Dies wurde stattgegeben.
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen? Gib mir eine Liste mit Daten der Ermittlungshandlungen.	Die zusätzlichen Ermittlungshandlungen des BVGer beschränkten sich auf den Beizug der Akten der Vorinstanz und die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels.
E.7	Welche zusätzlichen Beweisanträge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Gib mir eine Liste mit den Daten der Anträge. Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	23. Januar 2012: Mit ihrer Beschwerde vom 23. Januar 2012 stellten die Beschwerdeführerinnen 1-3 verschiedene Anträge, darunter auch Beweisanträge. Der genaue Inhalt der Beweisanträge wird in diesem Urteil jedoch nicht aufgeführt.